



Merkblatt zur ambulanten Psychotherapie und Praxisregeln

Mit diesem Merkblatt möchte ich wichtige Informationen zur Psychotherapie geben und über den Ablauf und die Bedingungen einer psychotherapeutischen Behandlung aufklären:

Abläufe in der Praxis und Praxisregeln

1. Einmal wöchentlich findet eine Telefonsprechstunde statt. Jeweils aktuell geltende Zeiten sind auf der Internetseite unter „Aktuelles“ und dem Anrufbeantworter veröffentlicht. Inhaltliche Absprachen und Terminabsprachen können ausschließlich während der Therapiesitzungen oder in der Telefonsprechstunde beantwortet werden.
2. Eine Sitzung dauert in der Regel 50 min. Die Hälfte der vereinbarten Therapiestunden findet vormittags statt. Auf Wunsch kann eine Bescheinigung über wahrgenommene Termine ausgestellt werden.
3. Die Praxistür kann erst zur jeweils vereinbarten Therapiestunde geöffnet werden. Bitte seien Sie daher nicht früher als 3 min. vor Ihrem Termin da und verhalten Sie sich vor den Stunden so, wie Sie es selbst erwarten würden, wenn Sie gerade einen Termin bei mir hätten.
4. In einigen Fällen kann es sinnvoll sein die Therapieräume zu verlassen und rauszugehen um bspw. gemeinsam etwas zu üben. Bitte gestatten Sie mir dies.
5. Die Mitarbeit von Eltern und Bezugspersonen in der Therapie ist unbedingt notwendig. Bei zerstrittenen Elternteilen hat es Priorität, dass Sie ihre Probleme miteinander beheben. Das Leid Ihres Kindes, das hierdurch entsteht, kann anderenfalls nicht ausschließlich in Therapiestunden aufgefangen werden. Bei elterlichen Konflikten verhalte ich mich z.B. gegenüber Anwälten und Gerichten neutral.
6. Während einer laufenden Behandlung dürfen keine Suchtmittel konsumiert werden.
7. Sollten suizidale und lebensmüde Gedanken auftreten, sichern Sie zu, sich mit Ihrem Kind an die zuständige Kinder- und Jugendpsychiatrie zu wenden um für die Dauer der akuten Gefährdung Schutz und Hilfe zu erhalten.
8. Berichte (Klinik- oder Kur, ärztliche Gutachten) und weitere Unterlagen müssen während einer laufenden Behandlung unaufgefordert oder aufgefordert eingeholt und übergeben werden.
9. Jede Aufnahme oder Veränderung einer medikamentösen Behandlung (besonders wenn diese im Zusammenhang mit der psychotherapeutischen Behandlung steht), ist unverzüglich mitzuteilen.

Allgemeiner Ablauf

10. In den ersten Therapiestunden (Sprechstunden und Probatorik) wird nach Klärung der Diagnose die Indikation für eine Psychotherapiebeantragung überprüft, zudem wird der Behandlungsumfang und die Frequenz der einzelnen Behandlungen festgelegt.
11. Wir entscheiden in dieser Phase (fünf Sprechstunden und bis zu sechs weitere probatorische Stunden), spätestens an ihrem Ende gemeinsam, ob die Psychotherapie regulär aufgenommen und ggf. eine Kostenübernahme bei dem zuständigen Kostenträger beantragt werden soll.
12. Die Psychotherapeutischen Sitzungen dauern in der Regel 50 Minuten, können aber wenn inhaltlich sinnvoll und bei bestimmten Psychotherapeutischen Interventionen geteilt (2 x 25 Minuten) oder verlängert (Doppelstunden) werden.

13. Nach der Erstbeantragung (KZT I = 12 Std. + 3 Bezugspersonenstunden), ist die Beantragung weiterer 12 + 3 Std. (KZT II) und in begründeten Fällen mit Gutachterverfahren im weiteren Schritt eine erneute Verlängerung mit insgesamt bis zu 60 + 15 Std. (LZT) möglich.
14. Im Falle privater Krankenversicherung sind die allgemeinen Versicherungs- und die jeweiligen Tarifbedingungen, in der Beihilfe die Beihilfevorschriften maßgeblich.
15. Alle von Ihnen beigebrachten oder ausgefüllten Unterlagen gehen in die Patientenakte ein, die mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufbewahrt wird.

Beantragung von Psychotherapie und somatische Abklärung

16. Die Durchführung und ggf. Verlängerung einer ambulanten Psychotherapie in der Krankenbehandlung ist sowohl für gesetzlich Krankenversicherte, als auch für Privatversicherte antrags- und genehmigungspflichtig. Antragsteller sind Sie als Eltern für Ihr Kind. Ich unterstütze Sie bei der Antragstellung insbesondere durch die fachliche Begründung des Therapieantrages.
17. Zur Beantragung der Therapie haben Sie auf dem dafür vorgeschriebenen Formular (GKV und Beihilfe) den Konsiliarbericht eines berechtigten Arztes einzuholen und mir diesen möglichst zeitnah zu übergeben. Bei PKV-Versicherten reicht vielfach eine formlose ärztliche Bescheinigung. Auch bei Selbstzahlern muss vor Beginn der regulären Psychotherapie eine somatische Abklärung erfolgen.
18. Persönlichen Daten und medizinische Befunde werden bei der Beantragung der Psychotherapie gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung und dem zuständigen Gutachter durch eine Patienten-Chiffre anonymisiert. Damit soll der Schutz Ihrer Daten und die Schweigepflicht gewährleistet werden.

Therapiegenehmigung

19. Die Versicherungsträger, z.B. gesetzliche Krankenversicherung, Beihilfe, private Krankenversicherung, übernehmen die Kosten für eine ambulante Psychotherapie ab dem Datum der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung im genehmigten Umfang. Sie erhalten darüber eine Mitteilung direkt von Ihrem Kostenträger.
20. Die Psychotherapeutische Behandlung beginnt daher erst, wenn Ihnen die Kostenübernahmezusage schriftlich vorliegt.

Schweigepflicht der Psychotherapeuten / Verschwiegenheit des/der Patienten/in

21. Ich habe Schweigepflicht und darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis Auskunft gegenüber Dritten erteilen bzw. einholen. Wenn ich mich für meine Arbeit mit Schule, Hausarzt, Familienhelfer, Ergotherapeuten oder anderen austauschen soll bzw. muss, ist hierfür eine (schriftliche) Schweigepflichtentbindung der Sorgeberechtigten des Patienten notwendig. Gleichzeitig kann es für die therapeutische Beziehung zum Patienten wichtig sein, dass ich nicht die Inhalte, die er mir anvertraut hat, einfach über seinen Kopf hinweg weitererzähle. Es versteht sich von selbst, dass diese Haltung aufgehoben ist, sobald es sich um einschlägig gefährdende Sachverhalte handeln sollte.
22. Auch Sie als Patient/in bzw. Sorgeberechtigte/r verpflichten sich zur Verschwiegenheit über andere Patienten/innen, von denen Sie zufällig – z.B. über Wartezimmerkontakt – Kenntnis erhalten haben.

Ausfallhonorar

23. Fest vereinbarte Behandlungstermine müssen pünktlich wahrgenommen und im Verhinderungsfalle rechtzeitig, d.h. 48 Werktagstunden vor dem vereinbarten Termin abgesagt werden. Dazu genügt eine schriftliche Mitteilung (Brief, Fax, eMail) oder eine telefonische Absage, auch auf dem Anrufbeantworter.
24. Bei nicht rechtzeitiger Absage wird ein Ausfallhonorar in Höhe von 100 € berechnet, welches nicht vom Versicherungsträger erstattet werden kann.

Psychotherapiekostenregelung bei gesetzlich Krankenversicherten

25. Psychotherapie als Krankenbehandlung ist in der gesetzlichen Krankenversicherung eine Regelleistung. Die Abrechnung erfolgt daher komplett über Ihre Krankenkasse. Hierfür verpflichten Sie sich, Ihre Chipkarte (Krankenversichertenkarte) jeweils zur ersten Sitzung im Verlaufe eines Quartals unaufgefordert einzureichen.
26. Ein Krankenversicherungswechsel muss sofort angezeigt und eine neue Kostenzusage eingeholt werden.
27. Eine Therapiebeendigung, aber auch ein Therapieabbruch, wird der Krankenkasse durch mich mitgeteilt.
28. Eine Therapieunterbrechung von mehr als einem halben Jahr ist nur mit besonderer Begründung möglich.

Psychotherapiekostenregelung bei privat Krankenversicherten, einschließlich Beihilfe

29. Vor Therapieaufnahme sind Sie dafür zuständig, sich über die Tarifbedingungen Ihres Versicherungsvertrages zu informieren und für sich abzuklären, ob und inwieweit die Therapiekosten erstattet werden.
30. Die Rechnungslegung gemäß GOPⁱ in Verbindung mit GOÄⁱⁱ erfolgt mit dem 3,5-fachen Steigerungssatz.
31. Unabhängig von der Erstattung durch Dritte (z.B. private Krankenversicherung/Beihilfe) schulden Sie persönlich das Honorar in voller Höhe gemäß Rechnungslegung.

Psychotherapiekostenregelung bei Selbstzahlern

32. Bei ausschließlich selbstzahlenden Patienten/innen bzw. Sorgeberechtigten, die keine Erstattungsleistungen eines Versicherungsträgers oder einer Krankenkasse in Anspruch nehmen, erfolgt die Rechnungslegung gemäß GOPⁱ in Verbindung mit GOÄⁱⁱ, mit dem 3,5-fachen Steigerungssatz.

Psychotherapie als individuelle Gesundheitsleistung

33. Psychotherapeutische Leistungen, die im Indikationskatalog nicht erfasst sind und die damit keine Krankenbehandlung darstellen, können nur im Rahmen der Privatliquidation mit 3,5-fachem Steigerungssatz gemäß GOPⁱ erbracht werden. Zu diesen individuellen Gesundheitsleistungen gehören derzeit:
 - Psychotherapeutische Verfahren zur Selbsterfahrung ohne medizinische Indikation
 - Selbstbehauptungstraining
 - Stressbewältigungstraining
 - Entspannungsverfahren als Präventionsleistung
 - Kunst- und Körpertherapien, auch als ergänzende Therapieverfahren

- Verhaltenstherapie bei Flugangst

Allgemeine Aufklärung

34. Die gesetzlichen Krankenversicherungen übernehmen zurzeit die Kosten für vier wissenschaftlich anerkannte Therapieverfahren: die analytische Psychotherapie, die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, die systemische Therapie und die Verhaltenstherapie. Bei hirnorganischen Störungen (z.B. als Folge eines Schlaganfalls) werden die Kosten der Neuropsychologischen Therapie übernommen.
35. Alternativ zur ambulanten Psychotherapie kann in Einzelfällen auch eine stationäre oder teilstationäre Behandlung sinnvoll sein.
36. Der Erfolg einer Psychotherapeutischen Behandlung ist wissenschaftlich sehr gut belegt. Dennoch ist es möglich, dass kurz- oder längerfristig eine Verschlechterung des Zustandes eintritt. Auch kann einmal der gewünschte Erfolg überhaupt ausbleiben. Bei Zweifeln an der Behandlung sprechen Sie mich an, damit wir Wege für eine erfolgsversprechendere Behandlung finden können.

Kündigung

37. Der Therapievertrag kann jederzeit mündlich oder schriftlich gekündigt werden. Voraussetzung für Psychotherapie ist ein Vertrauensverhältnis zwischen mir als Therapeutin und Ihnen als Eltern sowie Ihrem Kind.
38. Bei offensichtlich fehlender Motivation und bei fehlender Mitarbeit des Kindes/Jugendlichen oder Familiensystems, bin ich berechtigt, die Psychotherapie auch von mir aus zu beenden und dem Kostenträger hiervon, ohne inhaltliche Angaben, eine Mitteilung zu machen.

ⁱ Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

ⁱⁱ Gebührenordnung für Ärzte